

Protokoll

über die **Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 19.05.2025**
in der **Stadthalle der Residenz, Am Markt 13, 26409 Wittmund**

Anwesend waren:

Vorsitzende/r

Herr Holger Kirchhoff

stv. Vorsitzende/r

Frau Tamara Faß

ordentliche Mitglieder

Herr Wilhelm Ihnen

Herr Hans Hajo Janßen

Herr Hartwig Janssen

Herr Jens Lehmann

Herr Simon Lübben

Herr Heiko Müller

Herr Herbert Potzler

Herr Günther Theesfeld

Herr Olaf Wagner

Grundmandat

Herr Stephan Bünting

beratende Mitglieder

Herr Hermann Habben

von der Verwaltung

Herr Rolf Claußen

Frau Alida Menssen

Frau Anke Willms

Herr Joachim Wulf

Protokollführer/in

Frau Nicole Eden

Gäste

Herr Michael Lehmann, Vorstandsvorsitzender der Energiegenossenschaft für Wittmund eG (EG), Vortragender zu TOP 9, sowie die Herren Andre Reitenbach (EG) und Dirk Ihmels (Geschäftsführer der innoVent Planungs GmbH & Co. KG)

Herr Gerd Puse, Geschäftsführer der Windpark Abens-Nord Beteiligungs GmbH, Vortragender zu TOP 10; sowie Herr de Buhr, Geschäftsführer der Windpark Abens-Nord Beteiligungs GmbH

Herr Remmer Meents, Geschäftsführer des Energieparks Erichswarfen GmbH & Co. KG, Vortragender zu TOP 11, sowie Herr Uwe Meents Geschäftsführer des Energieparks Erichswarfen GmbH & Co. KG und die Herren Wichert Brüling, Gerhard Ikena, Hayo Tongers und Hajo Willms als Kommanditisten des Energieparks Erichswarfen GmbH & Co. KG

Abwesend:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

	<u>Öffentlicher Teil</u>	<u>Vorlagen-Nr.</u>
1	Eröffnung der Sitzung	
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
3	Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten	
4	Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung	
5	Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 28.01.2025	
6	Einwohnerfragestunde	
6.1	Veräußerung des Tonnenhofes in Willen	
7	Bauleitplanung in der Ortschaft Hovel; 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.7/B 4 „Östlich Sandweg“ (südlich der Hoveler Straße K 27); hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	BV/2024/097/1
8	Entwicklung weiterer Windenergieparks in der Stadt Wittmund; hier: Sachstand und Strategieentwicklung	BV/2025/030
9	Bauleitplanung in der Stadt Wittmund; 101. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Windenergie Wittmund – Nord"; hier: Änderungs- und Beteiligungsbeschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung	BV/2025/027
10	Bauleitplanung in der Stadt Wittmund, 102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Windenergie Wittmund – Nord II“; hier: Änderungs- und Beteiligungsbeschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung	BV/2025/028
11	Bauleitplanung in der Stadt Wittmund, 103. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Windenergie Wittmund – Buttforde"; hier: Antrag des Vorhabenträgers Energiepark Erichswarfen GmbH & Co. KG; Änderungs- und Beteiligungsbeschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung	BV/2025/029
12	Übernahme von Abwässern des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen; hier: Überplanmäßige Auszahlung	BV/2025/033
13	Behandlung von Anfragen und Anregungen	
13.1	Planungen der Windparkbetreiber	
14	Einwohnerfragestunde	
15	Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung	

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende Kirchhoff eröffnet die Sitzung um 18.00 Uhr und begrüßt die Anwesenden der heutigen Sitzung in der Stadthalle Wittmund.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Es wird festgestellt, dass mit Schreiben vom 08.05.2025 zu dieser Sitzung geladen wurde.

Mit E-Mail vom 08.05.2025 wurden die Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem (RIS) nutzen, auf die Bereitstellung der Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung im RIS hingewiesen. Im Übrigen erfolgte der Versand der Sitzungsunterlagen am 08.05.2025.

Somit erfolgte die Ladung form- und fristgerecht und allen Ratsmitgliedern standen die Sitzungsunterlagen spätestens am 12.05.2025 zur Verfügung.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

Bürgermeister Claußen begrüßt eingangs die Vielzahl der anwesenden Bürgerinnen und Bürger und zeigt sich erfreut, dass die Themen der heutigen Sitzung auf ein so großes Interesse stoßen würden. Es wird zu dem Ablauf der Sitzung ausgeführt, dass im Wesentlichen die Projekte der Windparkbetreiber vorgesellt würden. Zu Top 8 werde Herr Wulf, Städt. Bauoberrat, über die Strategie bzgl. der Entwicklung weiterer Windparks berichten, die von Verwaltungsseite verfolgt werde. Zu den Tagesordnungspunkten 9, 10 und 11 würden 3 konkrete Projektplanungen von den jeweiligen Investoren der Windenergieparks vorgestellt. Dabei handele es sich um sehr professionelle und bereits weit entwickelte Planungen. Die Investoren hätten sich im Vorfeld konkret mit der Thematik, der Örtlichkeit und den rechtlichen Rahmenbedingungen befasst und den Fraktionen ihre jeweiligen Planungen im Vorfeld dieser Sitzung bereits vorgestellt. Bürgermeister Claußen weist darauf hin, dass es Aufgabe der Politik sei, über die Fortgänge der Verfahren zu beraten. Im Laufe der Bauleitplanverfahren würden die öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Entscheidend werde u. a. die angemessene Beteiligung der Bürger an den Windparks sein, hierbei handele es sich um eine Vorgabe, die die Verwaltung bereits im Vorfeld vorgegeben habe und beziehe sich auf die Akzeptanz aber auch auf die Beteiligungsmöglichkeiten. Diese Gesamthematik werde auch Gegenstand der Projektvorstellungen sein. Da die Vorhaben mit hohen Vorlaufkosten verbunden seien, sollten die Verfahren zügig abgewickelt werden. Die Entwicklungsziele für Windenergie seien im Landkreis Wittmund zwar bereits erfüllt, aber bei positiver Beschlussfassung der TOP's 9 - 11 würde sich die Stadt Wittmund weiterhin aktiv an der Energiewende beteiligen.

TOP 4 Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung

Der öffentliche Teil der Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

TOP 5 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 28.01.2025

Der öffentliche Teil des Protokolls der Sitzung vom 28.01.2025 wird mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

TOP 6 Einwohnerfragestunde

TOP 6.1 Veräußerung des Tonnenhofes in Willen

Herr J. aus der Ortschaft Willen weist darauf hin, dass der Landkreis Wittmund plane, den Tonnenhof in der Ortschaft Willen zu veräußern. Es wird darum gebeten, einen entsprechenden Käufer mit Sorgfalt auszuwählen. Weiterhin wird die Möglichkeit erfragt, die derzeit als gewerblich genutzte Fläche in ein Wohngebiet umzuwandeln.

Bürgermeister Claußen weist darauf hin, dass derartige Gespräche zuständigkeitshalber mit dem Landkreis Wittmund zu führen seien. Dies beziehe sich auch auf bauordnungsrechtliche Fragen sowie den Vermarktungszielen.

TOP 7 Bauleitplanung in der Ortschaft Hovel; 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.7/B 4 „Östlich Sandweg“ (südlich der Hoveler Straße K 27); hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Vorlage: BV/2024/097/1

Städt. Bauoberrat Wulf führt einleitend zu der Sitzungsvorlage aus. Der Betriebsinhaber plane eine Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses. Nach Prüfung habe der Landkreis eine Änderung des Bebauungsplanes gefordert. Mit der Änderung des Bebauungsplanes solle am südwestlichen Rand einer Teilfläche des Sondergebietes „Lagerhalle“ durch eine Änderung der Baugrenze die überbaubare Fläche erweitert werden. Das Bauleitplanverfahren sei nach § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 10.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025. Relevante entgegenstehende Stellungnahmen seien nicht eingegangen. Das gesamte Verfahren habe in nur einem halben Jahr durchgeführt werden können.

einstimmig beschlossen | Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

- 1. Die Abwägungsvorschläge zu den während der Auslegung nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Anregungen und Hinweise gemäß der Beschlussvorlage BV/2024/097/1 werden beschlossen.*
- 2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.7/B 4 „Östlich Sandweg“ (südlich der Hoveler Straße K 27) wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*
- 3. Die Begründung wird gebilligt.*

Die Anlagen 1 bis 3 der Beschlussvorlage BV/2024/097/1 sind Bestandteile der Beschlüsse.

TOP 8 Entwicklung weiterer Windenergieparks in der Stadt Wittmund; hier: Sachstand und Strategieentwicklung Vorlage: BV/2025/030

Städt. Bauoberrat Wulf teilt eingangs mit, detailliert zu dieser Sitzungsvorlage auszuführen, da es hier um die grundsätzliche Entscheidung gehe, wie die Stadt Wittmund zukünftig mit Planungen der Windenergie umgehen werde. Daran anschließend führt Herr Wulf zu dem aktuellen Stand der Windenergie in der Stadt Wittmund aus. Es wird erläutert, dass die Stadt Wittmund 3 Windparkkomplexe vorhalte, die in der Vergangenheit ausgebaut worden seien. Die Windparks seien mittlerweile durch Erweiterungsstufen/Repoweringstufen rund um Abens, in

Wittmund-Eggelingen und in Groß Charlottengorden ergänzt worden. Weiterhin würde es noch eine Vielzahl von Einzelanlagen, sog. Hofanlagen, geben, die noch aus der ersten Phase der Entwicklung der Windenergie stammen würden. Da die Entwicklung der Windenergie voranschreite, sei eine erneute Beschäftigung mit dem Thema erforderlich. Historisch gesehen wären die Einzelanlagen Hofanlagen gewesen, die vom Baugesetz privilegiert worden seien. Die Anlagen würden heute noch zum Großteil stehen, seien jedoch überaltert. In der 2. Stufe sei die Planung der Windparks erfolgt, maßgebend für die Stadt Wittmund sei hier die 40. und 65. Flächennutzungsplanänderung. Die Konzeption der Stadt Wittmund habe immer eine Ausschlusswirkung über den Flächennutzungsplan beinhaltet. Windparks sollten konzentriert gebaut und Einzelanlagen abgebaut werden, um die Landschaft wieder in den „Ursprungszustand“ zu versetzen. Mittlerweile habe sich die Rechtsprechung in „pro“ Windenergie gewandelt. Die Zuständigkeiten hätten sich u. a. dahingehend maßgeblich geändert, dass die Gemeinden nicht mehr die Planungsmöglichkeiten hätten, wie es in der Vergangenheit gewesen sei. Es gebe vonseiten des Gesetzes eine Erleichterung, um Windparks auszuweisen oder Genehmigungsverfahren stark zu vereinfachen. Folge davon sei, dass die Stadt Überlegungen anstrengen müsse, wie mit den 3 bestehenden Windparks umzugehen sei, in denen noch ein Repowering möglich wäre. Es gebe nunmehr die Möglichkeit einer politischen Neubewertung des Repowerings von Windparks oder der Neuausweisung von Windparks.

Städt. Bauoberrat Wulf erläutert, dass für die Stadt Wittmund keine Pflicht auf Ausweisung weiterer Windparks bestehe. Da die Stadt Wittmund Vorreiter bei der Planung von Windenergieanlagen gewesen sei, seien die zugewiesenen Flächenbedarfe bereits ausgeschöpft. Eine Erweiterung von Windparks könne aufgrund der vorhandenen Potenzialflächen auf Grundlage der 65. Flächennutzungsänderung vorgenommen werden. Hiervon habe die Stadt 3 Flächen ausgewiesen. Ca. 15 weitere Flächen könnten neu überprüft werden. Wichtig sei aber auch, dass es heute für Einzelanlagen im Bestand eine sog. Superprivilegierung gebe. Diese Anlagen, die in Größe und Leistung neu ersetzt werden können, müssten ebenfalls „mitgedacht“ werden.

In der heutigen Sitzung werde über die Anträge der 3 Windparks einzeln beraten. Bei der politischen Beratung sei zu beachten, dass möglicherweise noch weitere Anträge folgen werden. Dazu sei auszuführen, dass es eben die Möglichkeit weiterer Eignungsflächen in der Stadt Wittmund gebe, die zukünftig genutzt werden könnten. Es stelle sich die Frage, was mit den Flächen passiere, für die im Moment noch keine Anträge vorliegen aber vielleicht noch folgen werden. Es gebe in der Diskussion die Möglichkeit der Nullvariante, da die Stadt Wittmund ihr Flächenziel bereits erfüllt habe. Weiterhin gebe es die Maximalvariante, dass alle potenziellen Flächen beplant würden, die nach heutigen Ansichten möglich wären. Des Weiteren gebe es die Möglichkeit Prioritäten festzulegen, heißt, man müsse nicht jede Fläche nehmen, könne aber Flächen entwickeln.

Städt. Bauoberrat Wulf weist darauf hin, dass man sich hier am Anfang des Verfahrens befinde. Es würden durch die Betreiberinformationen keine typischen Beteiligungsverfahren im Sinne des Baugesetzbuches ausgelöst, das würde erst erfolgen, wenn der jeweilige Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst worden sei.

Daran anschließend wird auf die Anlage 1 der Beschlussvorlage BV/2025/030, hier die Kurzeinschätzung zu den bekannten Potenzialflächen, eingegangen. Durch das förmliche Bauleitplanverfahren würden die Konzepte überprüft werden. Es sei politisch zu beraten und entscheiden, wie viele Parks gewollt seien und ob bestehende Parks erweitert bzw. neue Parks errichtet werden sollten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rat nicht verpflichtet sei, eine Ausweisung zu treffen. Eine Forderung der Verwaltung an die Windparkbetreiber sei, dass die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern im weiteren Verfahren aufrechterhalten werde, z. B. in Bezug auf die vom Gesetzgeber geänderte Abstandsregelung. Weiterhin hätten die Bürgerinnen und Bürger im Laufe des Verfahrens durch die Öffentlichkeitsbeteiligung zwei Mal die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen abzugeben. Das darauffolgende

Genehmigungsverfahren würde durch Gesetzesänderungen nicht mehr bei der Stadt liegen. Die Stadt stelle lediglich noch den Flächennutzungsplan auf und würde nicht mehr jede einzelne Anlage im Bebauungsplan festsetzen oder z. B. die Anlagenhöhen oder ähnliches regeln können. Die Planungsstrategien und Planungsmöglichkeiten habe der Gesetzgeber eingeschränkt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsphase ca. 3 - 4 Jahre dauern werde und die Beschaffung der Anlagen ca. 2 Jahre. Aus dem Grunde sollten in der heutigen Sitzung die weiteren Schritte beschlossen werden. Herr Wulf weist darauf hin, dass gem. den Planungen der Windparkbetreiber von insgesamt ca. 22 weiteren Anlagen auszugehen sei, mit einer Leistung von ca. 151 Megawatt. Hinzukommen würden noch ca. 10 – 15 Einzelanlagen. Es sei noch hinzuzufügen, dass die neuen Anlagen Vorteile z. B. bei der Beleuchtung, Schalltechnik und der Effizienz aufweisen würden.

Ratsmitglied Ihnen teilt im Namen der CDU-Fraktion mit, die Windenergie weiter vorantreiben zu wollen. Die Erstellung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werde nicht forciert. Es sei sehr bedauerlich, dass sich die Rahmenbedingungen dahingehen geändert hätten, dass die Verwaltung keinen Einfluss mehr auf entsprechende Genehmigungsverfahren habe. Die Planungen der Windparkbetreiber sollten umgesetzt werden. Die betroffenen Bürgerinnen, Bürger und Anwohner sollten von den nachteiligen Auswirkungen der Windparks profitieren. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Bürger-Information der EG Wittmund am Donnerstag, den 15.05.2025, in der Wittmunder Stadthalle, von einer 20 %igen Bürgerbeteiligung gesprochen worden sei.

Ratsmitglied Potzler führt aus, dass der Gesetzgeber den Kommunen Erleichterungen für die Ansiedlung von Windparks geschaffen habe. Auch er plädiere für eine Teilhabe der Betroffenen. Es wird dringend auf die Einhaltung der Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen hingewiesen. Ein großer Abstand sei für das Wohnumfeld wichtig, dies habe auch die Vergangenheit bewiesen.

Ratsmitglied Wagner erfragt, wie gem. Beschluss ein städtebaulicher Vertrag auszusehen habe und ob dieser Vertrag gekündigt oder beklagt werden könne und die Stadt daraufhin einen Rechtsanspruch habe.

Städt. Bauoberrat Wulf teilt mit, dass die Verwaltung die Hergabe städtebaulicher Verträge oder vergleichbarer Verträge gefordert habe. Dies u. a. auch zur Absicherung der Bürgerinnen und Bürger, da Gerichte u. a. die Höhenvorgaben von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen aufgehoben hätten. Die Stadt möchte den Bürgern im Verfahren mitteilen können, welche Ziele der Investor verfolge.

Ratsmitglied Wagner erfragt zu Punkt 3 der Beschlussempfehlung, wer für die Standortuntersuchung der kleineren Flächen aufkommen werde.

Städt. Bauoberrat Wulf verweist darauf, dass aufgrund der Marktsituation und Ausschreibungspflicht die Vorhabenträger selber den Auftrag für die Standortuntersuchung vergeben müssten. Voraussetzung sei, dass das entsprechende Planungsbüro der Verwaltung genannt und die Eignung des Büros von der Verwaltung bestätigt werde.

Ratsmitglied Wagner bedankt sich bei den drei Vorhabenträgern für die den Fraktionen im Vorfeld dieser Sitzung vorgestellten Planungen/Projekte. Im Jahr 2011 sei es Wille der Politik gewesen, Einzelanlagen konzentriert in Windparks zu sammeln. Damals habe es bereits Diskussionen bzgl. der Fläche 3 d in der Nähe der Ortschaften Nenndorf, Blersum und Uttel, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass im damaligen Beteiligungsverfahren vor allem die Bürgerinnen und Bürger Bedenken geäußert hätten, die in der Nähe des Windparks gewohnt hätten.

Ratsmitglied Wagner teilt für die Gruppe der SPD-BFB-Bündnis 90/Die Grünen mit, dass die Verfahren mit den Bürgerbeteiligungen auf den Weg gebracht werden sollten. Es wird auf die zu erwartenden hohen Gewerbesteuererinnahmen und auf über 200 Mio. € Investitionen hingewiesen. Es sei bereits im Vorfeld zu klären, wie die Bürgerbeteiligungen der verschiedenen Windparkbetreiber ausfallen würden. Er erfragt die Möglichkeit, eine Bürgerbeteiligung über den Verkauf einer Windenergieanlage an die Stadt zu regeln. Weiterhin wird auf die Wichtigkeit bei der Einhaltung der Abstände der Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen hingewiesen.

Als Fazit wird von Herrn Wagner festgestellt, dass die Verfahren angeschoben werden sollten. Somit hätten die Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen in der jeweiligen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mitzuteilen. Die hohe Anzahl von 22 neu geplanten Anlagen sei zu überdenken. Eine sog. „Verspargelung“ der Landschaft mit Einzelanlagen sei zu vermeiden, wenn dies formal überhaupt möglich sei. Die Bürgerbeteiligung müsse vertraglich geregelt werden. Weiterhin müsse jedem Vorhabenträger klar sein, dass nicht jede Planung zwingend in die Umsetzung kommen müsse.

Ratsmitglied Ihnen verweist im Namen der CDU Stadtratsfraktion auf eine erforderliche Änderung des Beschlussvorschlages. Die Fläche 3d solle von vornherein aus der Planung genommen werden, da eine Änderung des Bürgerwillen von 2011 nicht erkennbar sei. Ratsmitglied Müller vertritt ebenfalls diese Meinung.

Städt. Bauoberrat Wulf verweist auf die Tendenz der Verwaltung, mit der unveränderten Sitzungsvorlage in die öffentliche Auslegung zu gehen. Eine Streichung von Flächen sei im Verfahren jederzeit möglich. Die weitere Diskussion könne nach den Präsentationen der Projektträger geführt werden. Hier gehe es prioritär um die Entscheidung, ob und wo eine Entwicklung von Windenergieparks in der Stadt Wittmund stattfinden solle.

Ratsmitglied Wagner teilt für die Gruppe SPD-BFB-Bündnis90/Die Grünen mit, dem von der Verwaltung erarbeiteten Beschlussvorschlag zuzustimmen, unter der Voraussetzung, dass der in den Bürgerbeteiligungen abgefragte Bürgerwille im Verfahren Berücksichtigung finden werde. Das vor dem Hintergrund, dass nach der Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung immer noch die Möglichkeit bestehe, entsprechende Flächen aus der Planung zu nehmen.

Bürgermeister Claußen weist bedauernd darauf hin, dass der Stadt durch Gesetzgebung die Planungshoheit teilweise genommen worden sei. Es wird erläutert, dass es derzeit 3 regionale Vorhabenträger gebe, die hier regionale Verantwortung übernehmen wollen und sich zum hiesigen Standort bekennen würden. Bei dieser Sitzungsvorlage handele es sich um eine Strategievorlage, um zu klären, ob sich die Politik generell für die Entwicklung weiterer Windenergieparks einsetzen wolle. Die Flächenentscheidung liege letztendlich bei der Politik. Herr Claußen appelliert an die Vorhabenträger, bei ihren jeweiligen Planungen mit Augenmaß vorzugehen und die Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen. Eine Forderung sei neben Offenheit eine hohe Transparenz.

Ratsmitglied Lübben teilt für die CDU Stadtratsfraktion mit, nach den zwischenzeitlich erfolgten Erläuterungen dem Beschlussvorschlag folgen zu können, da den Bürgerinnen und Bürgern im Laufe des Verfahrens durch die Öffentlichkeitsbeteiligung zwei Mal die Möglichkeit gegeben werde, Stellungnahmen zu den Planungen abzugeben.

einstimmig empfohlen | Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Sachstand zur Bestandssituation und zu den Entwicklungsoptionen von Windenergieparks gemäß der Beschlussvorlage BV/2025/030 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt konkretisiert:

1. *Der ersten groben Überprüfung von Windparkerweiterungsplanungen ausschließlich zur Erweiterung der bestehenden Windparks (hier Flächennummern 3 und 4) im*

Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung wird zugestimmt. Diese Standorte sind daher favorisiert zu behandeln und zu untersuchen und einer generellen Neuflächenausweisung von Potentialflächen im „unbelasteten Raum“ vorzuziehen. Es ist im Rahmen der Aufstellung/Änderung von Bauleitplänen zu entscheiden, ob ggf. auch nur ein Windpark weiterentwickelt werden soll. In der Vergangenheit wurden insbesondere Lagen zwischen Nenndorf, Uttel und Blersum als umstritten eingeschätzt. Aufgrund von Konkurrenzen bei tatsächlichen Anlagengenehmigungen (z. B. Netzanschluss, Gutachten zur Flugsicherheit) sind Flächenerweiterungen vor weiteren neuen Parks umzusetzen und zu beraten.

2. *Anträge auf Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahrens sind jeweils gesondert zu prüfen und zu beraten.*
3. *Voraussetzung für die konkrete Durchführung eines Verfahrens für die genannten Favoritenflächen ist die Vorlage eines Standortgutachtens vor der erforderlichen frühzeitigen Bürgerbeteiligung, welches alle anderen möglichen Standorte stadtweit ebenfalls untersucht und deren jeweiligen Eignung vorlegt (ergänzte Standortuntersuchung).*
4. *Vollkommen neue Standorte für kleinere Windparks in Alleinlage in der freien Landschaft ohne Bezug zu bestehenden Windparks sind in der vorgesehenen Stufe der Erweiterungsplanung ohne weitere vergleichende Standortuntersuchung derzeit nicht favorisiert. Dabei ist insbesondere die Fläche 10 (Windparkfläche nordöstlich von Buttforde) besonders zu erwähnen, da hier bereits ein sehr konkreter Antrag vorliegt. Eine Beratung dazu ist aber erst dann vollständig möglich, wenn eine ergänzte Standortuntersuchung im Vergleich zu weiteren Alleinflächen im Stadtgebiet vorliegt.*

**TOP 9 Bauleitplanung in der Stadt Wittmund; 101. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Windenergie Wittmund – Nord"; hier: Änderungs- und Beteiligungsbeschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
Vorlage: BV/2025/027**

Herr Michael Lehmann, Vorstandsvorsitzender der Energiegenossenschaft für Wittmund eG (EG), stellt anhand eine PowerPoint-Präsentation, s. **Anlage 1** dieses Protokolls, die Windparkplanungen der Windpark Wittmund Nord GmbH & Co. KG, vor. Nachfolgend auf die Vorstellung der Vorhabenträger, Planungsbeteiligten und Investoren, wird erläuternd auf die Struktur des Projektes und den Lageplan des Projektes im Raum - hierzu wird mitgeteilt, dass der neue Windpark Wittmund Nord in den Flächen 4b bis 4d entstehen solle - sowie auf die Projektdarstellung eingegangen. Daraufauf folgt wird zu dem Lageplan ausgeführt, dass die geplanten Windräder (Enercon: E-160 EP5) eine Gesamthöhe von 200 m haben werden. Weiterhin wird zu den Abständen zu Wohnhäusern und Siedlungen (2,5 H= mind. 500 m zu Einzelwohnhäuser, 4 H= mind. 800 m zu geschlossener Wohnbebauung) sowie zu den Vorteilen für die Allgemeinheit ausgeführt. Herr Lehmann weist darauf hin, dass bereits im Vorfeld der heutigen Sitzung eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Stadthalle Wittmund bzgl. der Planungen stattgefunden habe, mit einer sehr großen Resonanz. Bereits während der Veranstaltung seien konstruktive Anmerkungen vonseiten der Bürger gemacht worden, welche in die aktuelle Planung aufgenommen werden.

einstimmig empfohlen | Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1. *Die Einleitung des Verfahrens zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittmund („Sondergebiet Windenergie Wittmund – Nord“) wird gem. § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.*

2. *Der Bürgermeister wird beauftragt, für das genannte Flächennutzungsplanverfahren das erforderliche Verfahren mit Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Die erforderlichen Pläne mit zeichnerischen und textlichen Darstellungen und Festsetzungen, die Begründungen und erforderliche Fachgutachten sind zu erarbeiten.*
3. *Die entstehenden Planungskosten sind vom Antragsteller bzw. Investor zu übernehmen.*
4. *Der Vorhabenträger hat der Stadt einen rechtlich einvernehmlich ausgearbeiteten Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt vorzulegen, der das Vorhaben in Art und Maß der baulichen Nutzung dessen Erschließung, dessen naturschutzfachlichen Belange und dessen Auswirkungen auf die bauliche Nachbarschaft umfassend beschreibt und verbindlich fest-schreibt. Dieser Vertrag entspricht im Inhalt den einzureichenden Genehmigungsunterlagen jeder Windkraftanlage nach den einschlägigen Gesetzen und ist spätestens für den städtischen Beschluss der öffentlichen Auslegung der Bauleitplanung vorzulegen. Er muss auch beinhalten, dass jedwede Änderung der Planung einer erneuten Vertragsänderung bedarf und für etwaige Rechtsnachfolger gilt.*

**TOP 10 Bauleitplanung in der Stadt Wittmund, 102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Windenergie Wittmund – Nord II“; hier: Änderungs- und Beteiligungsbeschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
Vorlage: BV/2025/028**

Herr Puse, einer der Geschäftsführer der Windpark Abens-Nord Beteiligungs GmbH, stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation, s. **Anlage 2** dieses Protokolls, die Planungen der GmbH vor. Nachfolgend auf die Vorstellung der Gesellschaften der Windpark Abens-Gruppe wird zu den aktuellen Rahmenbedingungen sowie auf die Erweiterungsplanung und das geplante Vorgehen des Windparks Abens in den Flächen 3a bis 3c eingegangen. Bzgl. der umstrittenen Fläche 3d wird ausgeführt, dass auf die Beplanung dieser Fläche nicht im vornherein verzichtet werden solle und hier 3 Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Bürgereinstellungen zu dieser Fläche in den letzten Jahren geändert hätten. Bei den geplanten Windenergieanlagen werde es sich, wie bei der EG, ebenfalls um die Enercon E 160 mit einer Gesamthöhe von 200 m handeln. Herr Puse geht weiterhin auf die Maßnahmen und das Vorgehen ein sowie auf die Chancen, die sich für die Stadt ergeben würden. Es wird darauf hingewiesen, dass geplant sei, nach der Sommerpause eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen.

Herr Puse teilt weiter mit, dass die Windpark Abens-Nord Beteiligungs GmbH plane, hier Investitionen in Höhe von ca. 80 Mio. € zu tätigen. Es seien zwar Bedenken an die GmbH herangetragen worden, dass der nach Umsetzung der Planung produzierte Strom aufgrund von Überproduktion nicht ins Netz eingespeist werden und es zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen kommen könne, doch die GmbH sei überzeugt davon, dass es dazu nicht kommen werde.

Ratsmitglied Wagner erkundigt sich, wann die öffentliche Informationsveranstaltung geplant sei. Es sei sinnvoll, diesen Termin vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Städt. Bauoberrat stimmt dem zu. Da die Fragen zum Standortgutachten mit eingepflegt werden sollen, würden die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung sehr umfangreich werden. Mit dem Verfahrensbeginn sei frühestens im Herbst zu rechnen.

Bürgermeister Claußen weist darauf hin, dass die öffentliche Informationsveranstaltung vor Verfahrensbeginn durchzuführen sei, da hierbei bereits oftmals eine Meinungsbildung

stattfinden würde. Es wird erläutert, dass die Fläche 3d wohl von den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin als kritisch betrachtet werde. Bürgermeister Claußen weist weiterhin darauf hin, dass die Stadt durch die Windparks konjunkturunabhängige Gewerbesteuern erzielen würde. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass es sich für die Betreiber bei den Windparks um wirtschaftliche Projekte handele.

Ratsmitglied Ihnen weist darauf hin, dass die Bürgerbeteiligung bei allen Windparks gleich ausfallen müsse, also keine Unterschiede gemacht werden sollten.

Städt. Bauoberrat Wulf verweist darauf, dass heute über das Planungsrecht diskutiert und beraten werde, um den Vorhabenträgern die entsprechenden Flächen zu definieren. Über die Bürgerbeteiligungen werde im weiteren Verfahren beraten.

Bürgermeister Claußen weist darauf hin, dass es nicht politisches Ziel sein könne, einen Wettbewerb zwischen den Windparkbetreibern bzgl. der Höhe der Bürgerbeteiligungen auszulösen. Es wird dbzgl. darauf hingewiesen, dass dem Transparenzgebot im hohen Maße nachgekommen werden müsse. Eine Beteiligung z. B. in Form von Entlastungen müsse auch den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen, die nicht die Möglichkeit hätten, sich finanziell an den Windparks zu beteiligen.

einstimmig empfohlen | Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

- 1. Die Einleitung des Verfahrens zur 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittmund („Sondergebiet Windenergie Wittmund – Nord II“) wird gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.*
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für das genannte Flächennutzungsplanverfahren das erforderliche Verfahren mit Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Die erforderlichen Pläne mit zeichnerischen und textlichen Darstellungen und Festsetzungen, die Begründungen und erforderliche Fachgutachten sind zu erarbeiten.*
- 3. Die entstehenden Planungskosten sind vom Antragsteller bzw. Investor zu übernehmen.*
- 4. Der Vorhabenträger hat der Stadt einen rechtlich einvernehmlich ausgearbeiteten Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt vorzulegen, der das Vorhaben in Art und Maß der baulichen Nutzung dessen Erschließung, dessen naturschutzfachlichen Belange und dessen Auswirkungen auf die bauliche Nachbarschaft umfassend beschreibt und verbindlich festschreibt. Dieser Vertrag entspricht im Inhalt den einzureichenden Genehmigungsunterlagen jeder Windkraftanlage nach den einschlägigen Gesetzen und ist spätestens für den städtischen Beschluss der öffentlichen Auslegung der Bauleitplanung vorzulegen. Er muss auch beinhalten, dass jedwede Änderung der Planung einer erneuten Vertragsänderung bedarf und für etwaige Rechtsnachfolger gilt.*

**TOP 11 Bauleitplanung in der Stadt Wittmund, 103. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Windenergie Wittmund – Buttforde"; hier: Antrag des Vorhabenträgers Energiepark Erichswarfen GmbH & Co. KG; Änderungs- und Beteiligungsbeschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
Vorlage: BV/2025/029**

Herr Remmer Meents, einer der Geschäftsführer der Energiepark Erichswarfen GmbH & Co. KG, stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation, s. **Anlage 3** dieses Protokolls, die

Planungen der GmbH vor. Nachfolgend auf die Darstellung der Vorhabenträger, Planungsbeeteiligte und Investoren, wird ausführlich ausgeführt zu dem Lageplan des Projektes im Raum, der allgemeinen Projektdarstellung (hier beispielhaft, dass es sich bei der geplanten Windenergieanlage ebenfalls um die Enercon E 160 mit einer Gesamthöhe von 200 m handeln werde), dem Lageplan der vorgesehenen Anlagenstellung, den Abständen zu Wohnhäusern und Siedlungen (die Abstände zu den nächsten Wohnhäusern liege über der 2 H-Regelung), der Darstellung der Vorteile für die Allgemeinheit (hier wird beispielhaft der Vorschlag aufgeführt, zwecks Beteiligungsmöglichkeit der Anwohner eine komplette Windenergieanlage über einen städtebaulichen Vertrag an die Stadt übergehen zu lassen, sowie an die Anwohner im Umkreis von 1 km jährlich 20.000,- € auszuschütten). Abschließend wird eine Gesamtübersicht aller Windparks im Wittmunder Stadtgebiet dargestellt. Beantragt werde hier die Ausweisung der Potenzialfläche 10 als Sonderbaufläche Windenergie für ein Neubauvorhaben für 4 Windenergieanlagen.

Ratsmitglied Wagner spricht sich im Namen der Gruppe SPD-BFB-Bündnis 90/Die Grünen für die Erweiterung der gegenwärtigen Windparks und gegen eine Neubepanung ohne den Vergleich mit anderen Potenzialflächen aus, also für die Alternative 1 dieses Beschlussvorschlages. Es sei herausfordernd, alle 3 Projekte zeitgleich anzugehen und dabei auch ganz neue Standorte anzufassen.

Ratsmitglied Ihnen teilt für die Gruppe der CDU mit, einer Einleitung dieses Verfahrens zustimmen zu wollen, also der Alternative 2 dieses Beschlussvorschlages

Es erfolgt eine Abstimmung über die Alternativen 1 und 2 des Beschlussvorschlages mit folgendem Ergebnis:

Empfohlen mit 6 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen

Alternative 1:

1. Die Planung gemäß der Sachverhaltsdarstellung aus der Beschlussvorlage BV/2025/029 wird vorerst zurückgestellt, da es sich um eine komplette Neubepanung handelt, die sich von Flächenerweiterungen von Windparks, die bisher Planungsziel waren, unterscheidet.
2. Sollte eine mit der Verwaltung abgestimmte stadtweite Standortuntersuchung vorgelegt werden, die im Vergleich mit den bisher bekannten Standorten kleineren Neustandorten eine favorisierte Eignung feststellt, wird dieser Standort erneut beraten.

Abgelehnt mit 5 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen

Alternative 2:

1. Die Einleitung des Verfahrens zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittmund („Sondergebiet Windenergie Wittmund – Buttforde“) wird gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für das genannte Flächennutzungsplanverfahren das erforderliche Verfahren mit Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Die erforderlichen Pläne mit zeichnerischen und textlichen Darstellungen und Festsetzungen, die Begründungen und erforderliche Fachgutachten sind zu erarbeiten.
3. Die entstehenden Planungskosten sind vom Antragsteller bzw. Investor zu übernehmen.

4. Der Vorhabenträger hat der Stadt einen rechtlich einvernehmlich ausgearbeiteten Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt vorzulegen, der das Vorhaben in Art und Maß der baulichen Nutzung dessen Erschließung, dessen naturschutzfachlichen Belange und dessen Auswirkungen auf die bauliche Nachbarschaft umfassend beschreibt und verbindlich festschreibt. Dieser Vertrag entspricht im Inhalt den einzureichenden Genehmigungsunterlagen jeder Windkraftanlage nach den einschlägigen Gesetzen und ist spätestens für den städtischen Beschluss der öffentlichen Auslegung der Bauleitplanung vorzulegen. Er muss auch beinhalten, dass jedwede Änderung der Planung einer erneuten Vertragsänderung bedarf und für etwaige Rechtsnachfolger gilt.

mehrheitlich empfohlen | Ja 6 Nein 5 Enthaltung 0 Befangen 0

1. *Die Planung gemäß der Sachverhaltsdarstellung aus der Beschlussvorlage BV/2025/029 wird vorerst zurückgestellt, da es sich um eine komplette Neubepanung handelt, die sich von Flächenerweiterungen von Windparks, die bisher Planungsziel waren, unterscheidet.*
2. *Sollte eine mit der Verwaltung abgestimmte stadtweite Standortuntersuchung vorgelegt werden, die im Vergleich mit den bisher bekannten Standorten kleineren Neustandorten eine favorisierte Eignung feststellt, wird dieser Standort erneut beraten.*

**TOP 12 Übernahme von Abwässern des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen;
hier: Überplanmäßige Auszahlung
Vorlage: BV/2025/033**

Städt. Bauoberrat Wulf führt zu der Sitzungsvorlage aus, dass die Kosten für den Bau des Speicherbeckens auf dem Gelände der Kläranlage Wittmund zur Übernahme von Abwässern des Nato Flughafens Wittmundhafen höher ausfallen würden als ursprünglich geplant. Aus dem Grunde werde die überplanmäßige Auszahlung benötigt. Der Bund habe bereits signalisiert, die Mehrkosten zu übernehmen. Generell sei festzustellen, dass nach wie vor die Höhe der Kosten im Vorfeld kaum kalkulierbar seien

einstimmig empfohlen | Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Bei dem Produktsachkonto 5.3.8.01/0191.7872000 -Herstellung Speicherbecken KA Wittmund (wg. Bundeswehranschluss)- werden 450.000 € als überplanmäßige Auszahlung bereitgestellt. Die Finanzierung ist über Mehreinzahlungen beim Produktsachkonto 5.3.8.01/0191.6810100 -Investitionszuweisung Bund für Speicherbecken KA WTM- sicherzustellen. Entsprechende Vorauszahlungen sind zeitnah zur Sicherung der Finanzierung anzufordern.

TOP 13 Behandlung von Anfragen und Anregungen

TOP 13.1 Planungen der Windparkbetreiber

Ratsmitglied Fass führt zu den Planungen der Windparkbetreiber aus, dass es positiv zu bewerten sei, dass für den Bau von Windenergieanlagen keine forstwirtschaftlichen Flächen genutzt würden. Weiterhin appelliere sie an die Bürgerinnen und Bürger, im Rahmen der Bürgerbeteiligungen ihre Bedenken zu den vorgestellten Vorhaben zu äußern.

TOP 14 Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortbeiträge vor.

TOP 15 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Der Vorsitzende Kirchhoff schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.41 Uhr.

Holger Kirchhoff
Vorsitzende/r

Rolf Claußen
Bürgermeister

Nicole Eden
Protokollführung